

## Anlage 4

## Merkblatt „Hinweise zum Antrag“

### 1. Allgemeines

Die Ressortvereinbarung regelt die Anerkennung der im Militärdienst erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten

Anerkennung:

Die im Militärdienst erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten können genutzt werden, um eine TEIL-FCL Lizenz zu erwerben, sofern der Bewerber einen **MFS mit gültigem Beiblatt und gültigen Berechtigungen** besitzt und die Anforderungen der Anlage 1, Anhang 1 (Flugzeuge) oder 2 (Hubschrauber) erfüllt werden. Damit die dortigen unter „Sonstige Anforderungen“ normalerweise geforderten Theorieprüfungen entfallen, ist der Nachweis der Ausbildung an einer zertifizierten ATO vorzulegen. Sollte im Antrag für Flugzeugführer der „ATPL (A) – Theoriekredit“ beantragt werden, ohne dass der Antragsteller eine Langstreckenflugberechtigung (LB) bereits besitzt, so muss die geforderte Theorieprüfung komplett mit den LR Fächern abgelegt werden. Für die Theorieprüfung hat der Antragsteller 18 Monate Zeit. Die Prüfung kann in maximal 6 Sessionen geteilt werden.

Sofern es sich um die erste Anrechnung der militärischen Flugerfahrung und Qualifikationen handelt, ist ein Antrag an das LufABw gemäß Vordruck (Anlage 3-1 für Flugzeugführer bzw. Anlage 3-2 für Hubschrauberführer) und den nachfolgenden Hinweisen zu stellen. Nach Prüfung durch das LufABw wird im Fall des Vorliegens eines Anerkennungstatbestandes der Antrag an die zuständige zivile Behörde weitergeleitet und dort beschieden. Ergibt die Prüfung des LufABw, dass kein Anerkennungstatbestand vorliegt, wird der Antrag durch das LufABw abgelehnt.

Nach Erwerb einer zivilen Lizenz, kann die Anrechnung weiterer Flugerfahrung zum Erwerb einer höherwertigen Lizenz erfolgen bzw. neu erworbene oder noch nicht beantragte Qualifikationen beim LufABw beantragt werden. In diesem Fall ist dem weiteren Antrag eine Kopie der zivilen Lizenz hinzuzufügen. Näheres regelt Punkt 3. dieses Merkblattes (dies gilt nicht für die Nachweise, die zwingend zivil nachzuweisen sind).

Es wird empfohlen, den Antrag für die erstmalige Anrechnung der militärischen Flugerfahrung rechtzeitig vor Beendigung der fliegerischen militärischen Verwendung einzureichen.

Falls **kein MFS mit gültigem Beiblatt** am Tage der Antragstellung vorhanden ist, können die im Militärdienst erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten dennoch Anerkennung finden. Der Antragsteller beantragt beim LufABw eine Bestätigung über die militärische Flugerfahrung und Qualifikationen. Diese wird dem Antragsteller direkt zugestellt.

### 2. Zu den einzelnen Feldern

Die Antragsformulare sind der Ressortvereinbarung als Anlage 3 Anhang 1 sowie Anlage 3 Anhang 2 beigelegt.

Werden Klassen- und / oder Musterberechtigungen und Instrumentenflugberechtigungen beantragt, sind die entsprechenden Klassen bzw. Muster mit Gültigkeitsdatum in die entsprechenden Zeilen anzugeben, die in die zivile Lizenz einzutragen sind.

Es können nur Klassen- und / oder Musterberechtigungen in die Lizenz eingetragen werden, die aus dem MFS/F bzw. MFS/H hervorgehen.

Wird eine Lehrberechtigung beantragt, so ist die Klassen- oder Musterberechtigung, für die die Ausbildung durchgeführt wird, anzugeben.

In die Tabelle „Flugerfahrung“ ist die gemäß Flugzeitennachweis (FORM V) nachgewiesene Flugerfahrung, aufgeteilt auf die Einstufung des jeweiligen Luftfahrzeuges durch das LufABw einzutragen. Die Einstufung erfolgt gemäß der Anrechnung der Klassen- / Musterberechtigung der Anlage 2. Bei der PIC Zeit ist die Kdt / VLF-Zeit und nicht die 1. LFF Zeit einzutragen.

Im Bereich „Militärische erworbene Erlaubnisse / Berechtigungen“ kann Fluglehrberechtigung (FLB) in der Grundschulung nur angekreuzt werden, wenn Flugschüler ausgebildet wurden, welche noch nicht im Besitz eines MFS waren (Bsp.: Goodyear, ENJJPT, NFTC oder HFlgWaS). Dabei ist das Datum des letzten Fluges als Lehrberechtigter in der Grundschulung einzutragen und entsprechend zu belegen.

3. Die Anforderungen, die in den Anträgen verlangt werden, sind zwingend zu erfüllen, andernfalls kann keine Anrechnung erfolgen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, wobei die nicht fettgedruckten entfallen, falls eine Kopie einer zivilen Lizenz mit gültiger Klassen- und / oder Musterberechtigung mit vorgelegt wird:

- **Kopie des Personalausweises oder Reisepasses**
- **Kopie der letzten militärischen Erlaubnis und Berechtigungen (MFS/F bzw. MFS/H und Beiblatt oder MBS (WSO) mit Beiblatt)**
- **Kopie des Flugzeitennachweises - Form V** (eindeutige Aufstellung der Flugerfahrung auf den jeweiligen Luftfahrzeugtypen einschl. der jeweiligen Flugerfahrung als Kdt / VLF, ggf. auch FLB Zeiten); ggf. Kopie von zivilen Flugzeitennachweisen
- Eine Kopie des Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst entsprechend der beantragten Erlaubnis oder Berechtigung (§ 13 FlugFunkV)
- Ein Tauglichkeitszeugnis entsprechend der beantragten Lizenz gem. Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Teil-Med
- Ein Nachweis über Englischkenntnisse analog Teil-FCL.055 (siehe auch Ziffer 6.1)
- Ein Nachweis eines militärischen Sicherheits- und Vertraulichkeitsstatus (Ü1 und höherwertig unter Angabe des Gültigkeitszeitraumes) oder einer Zuverlässigkeitsüberprüfung<sup>1</sup>
- Eine Erklärung über schwebende Strafverfahren (Formular LBA)
- Eine Erklärung, sich mit den Bestimmungen der Teil-FCL sowie Teil-OPS vertraut gemacht zu haben und über die erforderlichen Kenntnisse zu verfügen (Formular LBA)
- Eine ausgefüllte Selbsterklärung zum Nachweis des Sprachniveaus 6 „Expertenniveau“ deutsche Sprache

---

<sup>1</sup> Gem. § 7 LuftSiG, der Antrag ist an die jeweilige Luftsicherheitsbehörde des Landes zu stellen

Der Antrag ist in „Hardcopy“, d.h. mit Originalunterschrift - nicht eingescannt -, vorzulegen. Dabei wird die Flugstunden-Matrix zur Bestätigung über Berechtigungen und Flugerfahrung ausschließlich durch das LufABw anhand eines Flugzeitennachweises ausgefüllt.

4. Pflichten

Wurden zivile Berechtigungen auf Grundlage der im Militärdienst erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten ausgestellt, sind diese nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 aufrecht zu erhalten – zu verlängern bzw. zu erneuern.

5. Infosystem [www.lba.de](http://www.lba.de)

In Ergänzung zu den gestellten Anträgen finden Sie die Formulare zu den Sprachnachweisen, die Erklärung über schwebende Strafverfahren und die Selbsterklärung über Kenntnisse von Teil-FCL und Teil-OPS auf der Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes. Die Formulare befinden sich unter „Allgemeine Formulare zur Lizenzierung sowie zu Besatzungsausweisen“ in der Abteilung „Luftfahrtpersonal“ im Reiter „Lizenzierung“.